



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 22. Oktober 2012
(OR. en)**

14461/12

SOC 791

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: **BESCHLUSS DES RATES zur Ernennung eines stellvertretenden
dänischen Mitglieds des Verwaltungsrates der Europäischen Stiftung zur
Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen**

BESCHLUSS DES RATES

vom ...

zur Ernennung eines stellvertretenden dänischen Mitglieds des Verwaltungsrates der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1365/75 des Rates vom 26. Mai 1975 über die Gründung einer Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen¹, insbesondere auf Artikel 6,

gestützt auf die Kandidatenlisten, die dem Rat von den Regierungen der Mitgliedstaaten sowie den Arbeitnehmerorganisationen und Arbeitgeberverbänden vorgelegt wurden,

¹ ABl. L 139 vom 30.5.1975, S. 1.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit den Beschlüssen vom 22. November 2010¹, 7. März 2011², 12. Juli 2011³ und 20. September 2011⁴ hat der Rat – mit einigen Ausnahmen – die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen für den Zeitraum bis zum 30. November 2013 ernannt.
- (2) Die Arbeitnehmerorganisation EGB hat für einen noch zu besetzenden Posten einen Kandidaten vorgeschlagen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

¹ ABl. C 322 vom 27.11.2010, S. 8.

² ABl. C 83 vom 17.3.2011, S. 4.

³ ABl. C 208 vom 14.7.2011, S. 3.

⁴ ABl. C 278 vom 22.9.2011, S. 2.

Artikel 1

Zum stellvertretenden Mitglied des Verwaltungsrates der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen wird für die Zeit bis zum 30. November 2013 folgende Person ernannt:

II. VERTRETER DER ARBEITNEHMERVERBÄNDE

Land	Mitglied	Stellvertretendes Mitglied
Dänemark		Frau Heidi RØNNE MØLLER

Artikel 2

Der Rat ernennt die noch vorzuschlagenden Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder zu einem späteren Zeitpunkt.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu ... am

Im Namen des Rates

Der Präsident
